

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.11.1963

Geschäftszahl

1669/62

Rechtssatz

Eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um mehr als 25 Prozent kann nicht mehr als geringfügig (§ 99 Abs 2 lit b) angesehen werden.